

## S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Sportplatz, Erweiterung" der Gemeinde Bawinkel, Landkreis Lingen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds.GVBl Nr. 30/1967 S. 383) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel am ...**11.9.1968**..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Bebauung des in Flur 1, in der Gemarkung Bawinkel, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom **1.7.1968**.... verbindlich.

### § 2

In dem als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Baugelände sind eingeschossige Einzelhäuser in offener Bauungsweise vorgesehen.

### § 3

Die Sockelhöhe der Häuser darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht höher als 0,80 m über der Mitte der Straße liegen.

### § 4

Die Nebengebäude sind ~~entweder wie im Plan dargestellt oder sonst~~ nach den geltenden Vorschriften der Bauordnung, in sinnvoller Anordnung zum Hauptbaukörper innerhalb der überbaubaren Fläche anzusetzen.

### § 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde Bawinkel aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1965 (BGBl I S. 938) erlassene Satzung vom ...**11.9.1968**..... zu beachten ist.

### § 6

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß

§ 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- ~~a) der Grundstücksgröße~~
- b) der Höhenlage der baulichen Anlagen.

Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

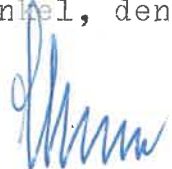
§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150.-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, den ..11.09.....1968



.....  
Bürgermeister





.....  
Ratsmitglied

**Genehmigt**

**Der Regierungspräsident**

